



Landkreis Anhalt-Bitterfeld

- Jugendamt -

Jugendhilfeplan

Teilplan I

„Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz“

3. Fortschreibung

Vorwort

Der demographische Wandel schafft eine neue Situation in der Jugendhilfeplanung, denn die seit Jahren rückläufigen Geburtenzahlen spiegeln sich in allen Bereichen der Jugendhilfe wider. Junge Menschen sind von den Auswirkungen des demographischen Wandels besonders betroffen. Längere Schulzeiten und abwesende Eltern, die ganztätig berufstätig sind, prägen im starken Maße den Alltag vieler Kinder und Jugendlicher. Damit aus diesen aktuellen Lebenslagen keine gesellschaftlichen und individuellen Konfliktlagen entstehen, ist es wichtig, auch weiterhin bedarfsgerechte Angebote zur Verfügung zu stellen.

Die im Jahr 2012 vorgenommene „Evaluation der institutionell geförderten Angebote der Jugendarbeit im Landkreis Anhalt-Bitterfeld“ ist ein wesentlicher Baustein um dem gesetzlichen Auftrag zur Förderung der Kinder und Jugendlichen nachzukommen. Diese Evaluation stellt sehr deutlich die zielgruppenorientierten Angebote und deren Annahme durch die Kinder und Jugendlichen dar.

Die umfangreiche Jugendarbeit im Landkreis Anhalt-Bitterfeld bietet Kindern und Jugendlichen ein einmaliges und facettenreiches Umfeld, das sie benötigen, um selbständig zu werden und sich entfalten zu können. Das Angebot umfasst ein großes Spektrum, kann aber auch sehr individuell gestaltet werden, so dass es möglich ist, gezielt auf die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen einzugehen.

Inhalt	Seite
Vorwort	
1. Jugendarbeit im Überblick: Grundlagen und Planungsvorgehen	4
1.1 Grundlagen	4
1.1.1 Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 10 und unter 27 Jahren im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Stand: 31.12.2012 und Ausblick bis 31.12.2020)	5
1.2 Planungsgremium	6
1.3 Struktur der Jugendhilfeplanung im Landkreis Anhalt-Bitterfeld	7
1.4 Planungsverlauf des Jugendhilfeplanes Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	7
2. Jugendarbeit	7
2.1 Gesetzliche Grundlagen	7
2.2 Die Struktur der Jugendarbeit	8
2.3 Der Kreisjugendring (KJR)	8
3. Lebenslagen junger Menschen	8
3.1. Lebenslagen junger Menschen in Deutschland und im Land Sachsen-Anhalt	8
3.2 Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld	9
4. Ergebnisse der Evaluation der institutionell geförderten Jugendarbeit im Landkreis Anhalt-Bitterfeld	10
5. Kinder- und Jugendarbeit gem. §§ 11 SGB VIII	11
5.1 Förderung der Kinder- und Jugendarbeit	11
5.2. Formen der Kinder- und Jugendarbeit	11
6. Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit	12
6.1 Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit gem. §§ 11 bis 14 SGB VIII	12
6.2 Angebote der Kinder- und Jugendarbeit gem. §§ 11 bis 14 SGB VIII	21
6.3 Angebote der Feuerwehren und des Rettungswesens	21
7. Jugendsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII	22
7.1 Jugendsozialarbeit als Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe	22
7.1.1 Schulsozialarbeit	23
7.1.2 Streetwork	29
8. Kinder- und Jugendschutz	31
8.1 Kinder- und Jugendschutz allgemein	31
8.2 Gesetzlicher Kinder- und Jugendschutz	31
8.3 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	31
9. Ausblick	32

1. Jugendarbeit im Überblick: Grundlagen und Planungsvorgehen

„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“ Aus diesem in § 1 Abs. 1 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) verankerten Recht ergibt sich für die Jugendhilfe die Pflicht:

- junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII),
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung zu beraten und zu unterstützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII),
- Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII),
- dazu beizutragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII) und
- die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern (§ 9 Nr. 3 SGB VIII).

Verantwortlich für die Erfüllung dieser Aufgaben sind die Träger der Jugendhilfe. Es wird zwischen Trägern der freien Jugendhilfe und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unterschieden (§ 3 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII). Träger der freien Jugendhilfe sind im Landkreis Anhalt-Bitterfeld die Jugendverbände, die Kirchen, die Vereine und freien Jugendgruppen. Hierbei wird den freien Trägern im Zuge des Subsidiaritätsprinzips der Vorrang zur Bereitstellung und zum Betrieb der erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen gewährt. Ziel ist es den jungen Menschen damit eine breite Palette unterschiedlicher Angebote mit verschiedenen Wertorientierungen und Schwerpunkten zu bieten.

Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist der Landkreis Anhalt-Bitterfeld.

1.1 Grundlagen

Das Sozialgesetzbuch VIII überträgt in § 79 dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld, als Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung für die rechtzeitige und ausreichende Bereitstellung der zur Aufgabenerfüllung erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen.

Die Gesamtverantwortung im Bereich der Jugendarbeit umfasst u. a. die Beratung und Unterstützung der Träger, die im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit dafür zu sorgen haben, dass in ihrem Gemeindegebiet die erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.

Eine verantwortungsvolle Planung erfolgt in drei Schritten (§ 80 Abs. 1 SGB VIII):

1. Schritt: Den Bestand an Einrichtungen und Diensten feststellen.
2. Schritt: Den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum ermitteln.
3. Schritt: Rechtzeitige und ausreichende Planung der zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben.

In allen Phasen der Planung müssen die kreisangehörigen Gemeinden sowie alle anerkannten Träger der freien Jugendhilfe frühzeitig beteiligt werden (§ 80 Abs. 3 SGB VIII). Darüber hinaus hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe dafür zu sorgen, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und den Bedürfnissen und Interessen junger Menschen und ihrer Familien entsprechen (§ 80 Abs. 4 SGB VIII). Die Planungsverantwortung kann in die drei Teilbereiche politische, fachliche und administrative Verantwortung gegliedert werden.

Die politische Verantwortung trägt der Jugendhilfeausschuss, der als beschließender Ausschuss tätig wird.

Die fachliche Verantwortung liegt beim öffentlichen Träger, aber auch bei den freien Trägern der Jugendhilfe. Gemäß § 78 SGB VIII ist der öffentliche Träger angehalten, Arbeitsgemeinschaften zu bilden, die darauf hinwirken sollen, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.

Eine Vielzahl von sachbearbeitenden, koordinierenden und moderierenden Tätigkeiten sowie die Beteiligung junger Menschen und die Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen im Sinne des § 81 SGB VIII übernimmt die Verwaltung des Jugendamtes und erfüllt damit administrative Aufgaben.

1.1.1 Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 10 und unter 27 Jahren im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Stand: 31.12.2012 und Ausblick bis 31.12.2020)

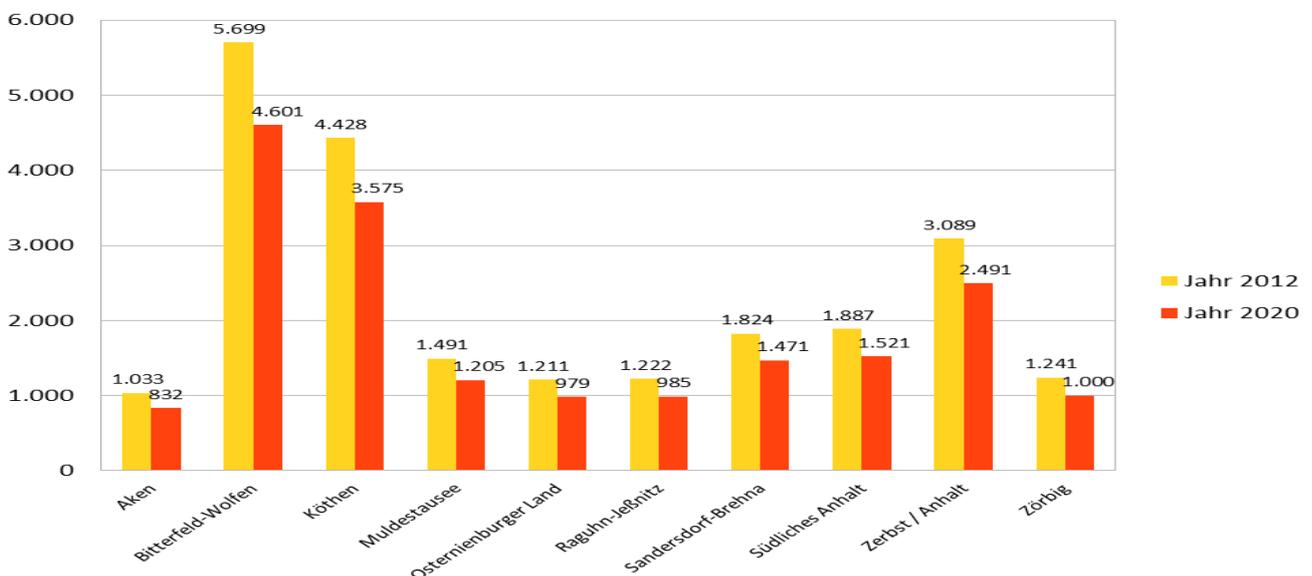
Stadt/Einheitsgemeinde	Anzahl der Jugendlichen zwischen 10 und unter 27 Jahre*		
	(Stand: 31.12.2012)	(Stand: 31.12.2020)	(Differenz)
Stadt Aken (Elbe)	1.033	832	- 201
Stadt Bitterfeld-Wolfen	5.699	4.601	- 1.098
Stadt Köthen (Anhalt)	4.428	3.575	- 853
Einheitsgemeinde Muldestausee	1.491	1.205	- 286
Einheitsgemeinde Osternienburger Land	1.211	979	- 232
Stadt Raguhn-Jeßnitz	1.222	985	- 237
Stadt Sandersdorf-Brehna	1.824	1.471	- 353
Stadt Südliches Anhalt	1.887	1.521	- 366
Stadt Zerbst/Anhalt	3.089	2.491	- 598
Stadt Zörbig	1.241	1.000	- 241
insgesamt	23.125	18.660	- 4.465

(Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt)

Das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt weist in der 5. Regionalisierten Bevölkerungsprognose aus, dass im Landkreis Anhalt-Bitterfeld bis zum Jahr 2020 ein Rückgang von 4.465 Kindern und Jugendlichen im Alter zwischen 10 und unter 27 Jahren zu verzeichnen sein wird, dies entspricht einem Rückgang von 19 %.

Legt man diesen Bevölkerungsrückgang proportional auf die Städte und Gemeinden um ergibt sich im Jahr 2020 folgendes Bild:

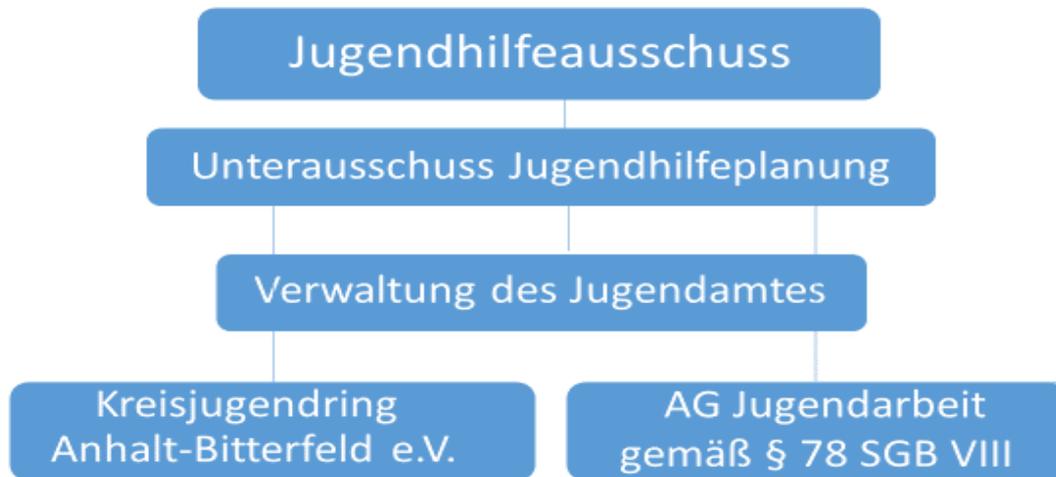
Bevölkerungsrückgang im Diagramm.



(Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt)

1.2 Planungsgremium

Das Planungsgremium setzt sich wie folgt zusammen:



Der **Jugendhilfeausschuss (JHA)** ist in Deutschland neben der Verwaltung ein Teil des Jugendamtes und somit Bestandteil der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Es handelt sich um ein kommunales Verfassungsorgan. Ihm gehören stimmberechtigte Mitglieder der Vertretungskörperschaft des öffentlichen Trägers (Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld) sowie Frauen und Männer, die von den anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe und der Jugendverbände vorgeschlagen werden, an, sowie beratende Mitglieder.

Der **Unterausschuss Jugendhilfeplanung** ist ein Unterausschuss des Jugendhilfeausschusses und befasst sich in erster Linie mit der Bedarfsermittlung sowie der Planung für Einrichtungen und Dienste der Jugendhilfe.

Das **Jugendamt** ist eine Organisationseinheit innerhalb der Kommunalverwaltung deren rechtliche Grundlagen sich im Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – finden. Gemäß § 80 SGB VIII obliegt dem Jugendamt die Jugendhilfeplanung.

Der **Kreisjugendring Anhalt-Bitterfeld e.V.** ist ein auf freiwilliger Grundlage gebildeter Zusammenschluss von Jugendverbänden, Vereinen, Gruppen, Initiativen, Arbeitsgemeinschaften und Einzelpersonen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld.

In der **AG Jugendarbeit gemäß § 78 SGB VIII** sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sowie Träger von geförderten Maßnahmen vertreten. Sie wirken gemeinschaftlich darauf hin, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.

1.3 Struktur der Jugendhilfeplanung im Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Die Jugendhilfeplanung wird im Landkreis Anhalt-Bitterfeld wie folgt gegliedert:

Teilplan I:

Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII), Jugendsozialarbeit (§13 SGB VIII), Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII)

Teilplan II:

Kindertagesbetreuung im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (§§ 22, 23 SGB VIII i.V.m. KiFöG-LSA)

Teilplan III:

Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff SGB VIII)

1.4 Planungsverlauf des Jugendhilfeplanes Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Die Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe nach dem SGB VIII liegt in der Verantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Zur ordnungsgemäßen Erfüllung dieser Aufgaben in qualitativer und quantitativer Hinsicht und für ein optimales Ergebnis ist planvolles Handeln unabdingbar. Daher ist die Planungsverantwortung des öffentlichen Trägers im Gesetz verankert (§ 79 SGB VIII). Die Organisation des Jugendamtes (§ 70 SGB VIII) sowie die Stellung des Jugendhilfeausschusses (§ 71 SGB VIII) geben eine Struktur vor, in der die Planung die politische Grundlage für administratives Handeln ist. Mit der expliziten Verpflichtung in § 80 SGB VIII zur Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der Betroffenen und zur frühzeitigen Beteiligung der freien Träger der Jugendhilfe ist ein System vorgegeben, in dem alle Beteiligten angemessene Berücksichtigung finden und somit die Aufgabenstellung auf der Grundlage der Planung erfolgreich gelingen kann.

Die Planungsschritte, die unter Punkt 1.1 bereits benannt wurden, machen den Prozesscharakter der Planung deutlich. Die Planung gibt für einen mittelfristigen Zeitpunkt (3 – 5 Jahre) die Handlungsrichtung vor, dabei muss sie eine Reihe von Faktoren berücksichtigen und Spielräume für kurzfristiges Reagieren auf Veränderungen vorsehen.

2. Jugendarbeit

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Jugendarbeit ist ein eigenständiger Leistungsbereich innerhalb des Aufgabenspektrums der Kinder- und Jugendhilfe. Dabei gilt § 11 SGB VIII als Generalklausel.

„Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen“ (§ 11 SGB VIII).

Nicht die Jugendarbeit als solche, sondern die Nutzung der einzelnen Angebote durch einen jungen Menschen ist Leistung der Jugendhilfe. Es handelt sich dabei nicht um individuelle oder individualisierbare und gerichtlich einklagbare Dienst-, Sach- oder Geldleistungen, sondern um die Teilnahme an allgemein zugänglichen Veranstaltungen oder die Nutzung öffentlicher Einrichtungen.

2.2 Die Struktur der Jugendarbeit

Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (§ 11 Abs. 2 S. 1 SGBV III). Die Jugendarbeit zeichnet sich in Abhängigkeit der unterschiedlichen Zielgruppen durch eine Vielfalt unterschiedlicher Träger und Organisationsformen aus. Verbände, Gruppen und Initiativen sind in freier Trägerschaft meist mitgliederschaftlich organisiert (z.T. vereinsrechtlich). Andere Träger der Jugendarbeit sind Verbände und Organisation die sich der Jugendarbeit widmen ohne Jugendverband zu sein sowie die kreisangehörigen Gemeinden.

2.3 Der Kreisjugendring (KJR)

Der Kreisjugendring (KJR) Anhalt Bitterfeld richtet seine Arbeit auf die Förderung und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit aus, erkundet deren Interessen, nimmt Stellung dazu und dient dem Wohle der gesamten Jugend. Der KJR ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Allgemeine Ziele sind u. a.:

- Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis
- Vernetzung und Koordination der Angebote
- Unterstützung der Mitgliedsvereine
- Projektbezogene Verbandsarbeit
- Förderung des Ehrenamtes
- Organisation von externen und internen Weiterbildungen
- aktive Unterstützung bei der Organisation von Bildungsveranstaltungen, Kinderfesten, Projekten, Foren, Workshops und Freizeiten.

Der KJR ist ein verlässlicher Partner in der Zusammenarbeit mit dem Jugendamt des Landkreises z. B. beim Bundesprogramm „Toleranz fördern – Kompetenz stärken“ und der Juleica-Ausbildung.

3. Lebenslagen junger Menschen

3.1. Lebenslagen junger Menschen in Deutschland und im Land Sachsen-Anhalt

Die Bundesregierung sowie die Landesregierungen sind per Gesetz verpflichtet, in jeder Legislaturperiode einen Kinder- und Jugendbericht vorzulegen. Gegenstand dieses Berichts ist die Darstellung der Lebenslagen junger Menschen der Gebietseinheit und die darauf bezogenen aktuellen sowie zukünftigen Bestrebungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Im Focus der Berichterstattung standen folgende Faktoren des Wohlbefindens von Kindern in der frühen, mittleren und späten Kindheitsphase:

- Materielle Lage und Betroffenheit von Armut
- Qualität von Beziehungen
- Partizipation und Selbstbestimmung
- Bildung, Erziehung, Betreuung und Nutzung
- Bildung, Erziehung, Betreuung und Befähigung
- Mediennutzung und -kompetenz
- Subjektives Wohlbefinden
- Elterliche Erwerbstätigkeit und Wohlbefinden.

Eine der Kernaussagen des 14. Kinder- und Jugendberichtes der Bundesregierung aus dem Jahr 2013 ist, dass es Kindern und Jugendlichen, die in Deutschland aufwachsen, in der weit überwiegenden Mehrheit heute besser als je zuvor geht. Es wird herausgehoben, dass zu die-

sem Wohlergehen, die Politik der Bundesregierung für junge Menschen und Familien ganz wesentlich beiträgt.

Die Landesregierung vom Land Sachsen-Anhalt zieht in ihrem Kinder- und Jugendbericht aus dem Jahr 2014, der bisher im Entwurf vorliegt, ein ähnlich positives Fazit für das Land Sachsen-Anhalt.

Es werden allerdings auch weitgefächerte Handlungsfelder begutachtet, die zur Folge haben, dass die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit (finanziell und personell) von zentraler Bedeutung sind. Es wird darauf orientiert, dass die formulierte Wirkung der Kinder- und Jugendarbeit, als Ort der Freizeit, der ausreichend frequentiert wird und im ausreichenden Umfang innovativ und experimentell angelegt ist, nicht verfehlt wird.

3.2 Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Unter Bezugnahme auf die Aussagen des Armutsberichtes des Landkreises Anhalt-Bitterfeld aus dem Jahr 2010 und des Jugendhilfeberichtes der Jahre 2011 bis 2013, können die Lebenslagen der Kinder und Jugendlichen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld als sehr facettenreich eingeschätzt werden.

Der Armutsbericht analysierte die Armutsgefährdung, die nicht nur materielle Einschränkungen bedeuten, sondern darüber hinaus die Chancengleichheit in verschiedenen Bereichen des Lebens (z.B. Bildung, Ernährung und Gesundheit) beeinträchtigen und mit weitreichenden Folgen – etwa einem geringen Bildungserfolg – einhergehen. Diesem gesellschaftlichen Problem galt und gilt es effektiv und nachhaltig entgegenzuwirken.

Um für dieses Wirken eine Grundlage zu haben, wurden mit Unterstützung aller Fraktionen des Kreistages, Fachausschüssen, der LIGA der freien Wohlfahrtspflege sowie zahlreichen Ämtern der Kreisverwaltung, bedarfsorientierte Handlungsempfehlungen erarbeitet, wie z.B.:

- Familienfreundliche Rahmenbedingungen in Unternehmen und Betrieben für die Alleinerziehenden (darunter auch Jugendliche unter 27 Jahren),
- Arbeitnehmerfreundliche Öffnungszeiten in den Kindertageseinrichtungen,
- Qualifikation von Alleinerziehenden zur Integration in Arbeit,
- Gesunde Ernährung und Bewegung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Schulen,
- Stärkung der Elternkompetenz,
- Durchführung von Jugendfreizeiten für bedürftige Kinder,
- Erweiterung des Ganztagsschulangebotes,
- Unterstützung bei der Inanspruchnahme des Bildungs- und Teilhabepaketes.

Diese Maßnahmen können bei erfolgreicher Umsetzung die Lebenslagen der jungen Menschen bzw. der gesamten Bevölkerung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld nachhaltig verbessern.

Das Jugendamt trägt im Einklang mit dem Jugendhilfeausschuss insofern zur Verbesserung der Lebenslagen bei, dass z. Bsp. seit dem Jahr 2012 Ferienfreizeiten für Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Familien angeboten werden. Die Kosten, die dem jeweiligen Träger bei der Durchführung der Ferienfreizeiten entstehen, werden vom Landkreis Anhalt-Bitterfeld übernommen. Den teilnehmenden Kindern und Jugendlichen bot sich die Möglichkeit einige Ferientage außerhalb ihres gewohnten Umfeldes zu verbringen.

Auf Grund der großen Resonanz, werden seither jährlich diese für die Eltern/Erziehungsberechtigten kostenfreien Ferienfreizeiten durchgeführt.

Die Kinder- und Jugendarbeit konzentriert sich im Kern, wie bereits im Jugendhilfebericht 2011 bis 2013 dargestellt, auf den Freizeitbereich junger Menschen außerhalb von Schule, Beruf und Familie und zielt auf die Selbstbestimmung junger Menschen ab. Schwerpunkte der Jugendarbeit sind gemäß § 11 Abs. 3 SGB VIII:

- die außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
- die Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
- die arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
- die internationale Jugendarbeit,
- die Kinder- und Jugenderholung und
- die Jugendberatung.

4. Ergebnisse der Evaluation der institutionell geförderten Jugendarbeit im Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld hat im Jahr 2012 eine Evaluation der institutionell geförderten Angebote der Jugendarbeit, in der 19 von 55 Jugendfreizeiteinrichtungen per Losentscheid einbezogen waren, in Auftrag gegeben.

Zielsetzung dieser Evaluation war die Überprüfung und Beschreibung der Einrichtungen und Dienste zu folgenden Schwerpunkten und Fragestellungen:

- Analyse der Nutzer/-innen
- Sozialraumorientierung der angebotenen Leistungen
- Frequentierung und Öffnungszeiten
- Zielgruppenorientierte Angebote
- Partizipation.

Im Ergebnis dieser Evaluation ließen sich allgemeine und generalisierte Aussagen zum sozialpädagogischen Konstrukt der Lebensweltorientierung ableiten. Diese Allgemeinverbindlichkeit resultiert aus der unterschiedlichen Verteilung der Jugendfreizeiteinrichtungen.

So werden z. B. in der Region Muldestausee keine Einrichtungen, wo hingegen in der Region Bitterfeld-Wolfen 14 und in der flächenmäßig großen Region Zerbst/Anhalt 5 Einrichtungen vorgehalten werden.

Die eigens für die Begleitung der Evaluation eingesetzte und paritätisch besetzte Lenkungsgruppe konnte im Ergebnis Handlungsempfehlungen ableiten:

- Stärkung des Profils der Einrichtungen
- Konzentration auf die 14-18 Jährigen und Jüngeren
- Realitätsnahe Beschreibung der Angebote und Leistungen
- Konkrete Anforderungsprofile für Mitarbeiter/Innen festlegen
- Anleitung und Wertschätzung Ehrenamtlicher und Mitarbeiter aus dem 2. Arbeitsmarkt
- Landkreisweite Schulungen zur Schaffung bedarfsgerechter Angebote
- Kontrolle von Monatsplänen
- Pauschalen zur Umsetzung bedarfsorientierter Angebote
- Vertrauen in die Jugendlichen – Stärkung der Selbstorganisation

Diese Empfehlungen sind Bestandteil der weiteren Planung und werden ansatzweise bereits umgesetzt. So stellt der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Anhalt-Bitterfeld finanzielle Mittel im Rahmen der Jugendpauschale für die Fortbildung der Mitarbeiter der Jugendfreizeiteinrichtungen zur Verfügung.

5. Kinder- und Jugendarbeit gem. §§ 11 und 12 SGB VIII

5.1 Förderung der Kinder- und Jugendarbeit

Kindern und Jugendlichen werden zur Förderung ihrer Entwicklung unterschiedliche Angebote der Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung gestellt. Diese setzen an den Interessen der jungen Menschen an und werden von ihnen aktiv mitbestimmt und mitgestaltet. Kinder- und Jugendarbeit wird von Verbänden, Jugendgruppen sowie öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe geleistet (§§ 11 ff. Sozialgesetzbuch VIII).

Die Jugendhilfeplanung unterstützt und initiiert Qualitäts- und Angebotsentwicklungsprozesse in den Einrichtungen. Sie trägt darüber hinaus Sorge für einen bedarfsgerechten Ausbau der Angebote in allen Städten und Gemeinden.

5.2 Formen der Kinder- und Jugendarbeit

Offene Kinder- und Jugendarbeit:

Die Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit richten sich an alle Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen bis 27 Jahre und basieren auf der Grundlage der Freiwilligkeit.

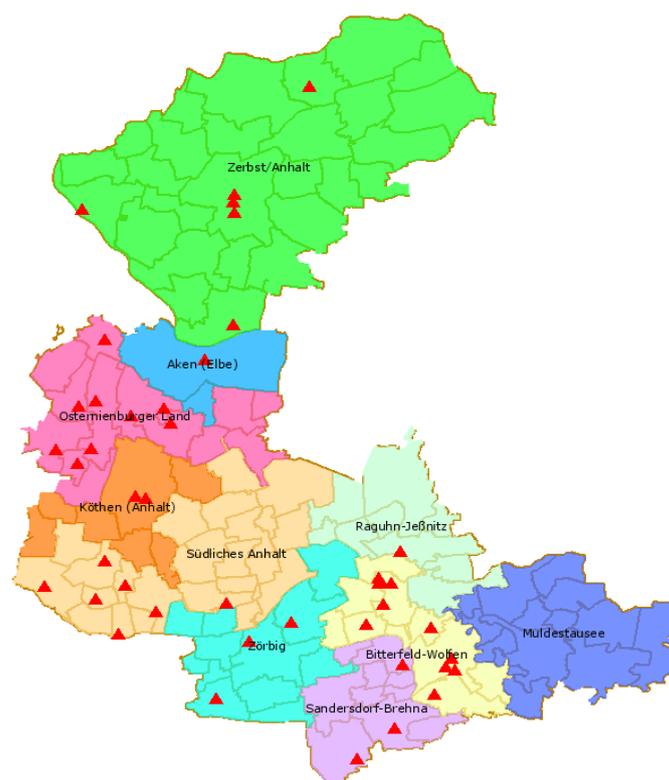
Orte der offenen Kinder- und Jugendarbeit sind die Jugendfreizeiteinrichtungen, die nachfolgend unter Punkt 6 ff. aufgelistet sind. Sie stehen jedem offen, unabhängig von der Zugehörigkeit zur jeweiligen Institution, Verein, Verband o.ä. Hier haben die Kinder und Jugendlichen die Möglichkeit, sich mit Gleichaltrigen zu treffen und sich auszutauschen. Es werden z. B. vielfältige Freizeitangebote (Spiel, Sport und handwerklich, musische, kreative Tätigkeiten usw.) vorgehalten, Beratungen angeboten und Bildungsinhalte vermittelt, die an die Bedürfnisse, Lebens- und Interessenlagen der Kinder und Jugendlichen anknüpfen.

Jugendverbandsarbeit:

Die Jugendverbände, -initiativen und -gruppen unterbreiten ihre Angebote primär an ihre Mitglieder. Teilweise werden auch Angebote für Nichtmitglieder vorgehalten.

In Jugendverbänden wird Kinder- und Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Kennzeichen ihrer Arbeit ist die ehrenamtliche Tätigkeit zum Beispiel in der Jugendfeuerwehr, im Jugendrotkreuz, bei den Pfadfindern, in Jugendverbänden der Migrantenorganisationen, Jugendsportverbänden etc.

Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit im Überblick:



6. Einrichtungen und Angebote der Jugendarbeit

6.1 Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit gem. §§ 11 bis 14 SGB VIII

Mit E-Mail vom 19.05.2016 wurden alle Städte und Gemeinden sowie alle freien Träger des Landkreises Anhalt-Bitterfeld gebeten, die Details gemäß der nachfolgenden Tabellen mitzuteilen bzw. fortzuschreiben.

Die nachfolgenden Angaben spiegeln die aktuellen Stände vom 31.05.2016 wider.

Stadt Aken (Elbe)

Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit gem. §§ 11 bis 14 SGB VIII

Name der Einrichtung	derzeitiger Träger	Ø Besucher täglich	Räume		Fläche (m²)		Bemerkungen
			zur Miete	Eigentum	Gebäude	Außengelände	
Jugendbegegnungsstätte Nomansland Parkstraße 1b 06385 Aken (Elbe)	Stadt Aken Markt 11 06385 Aken (Elbe)	50		X	201,55	2.000	

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit gem. §§ 11 bis 14 SGB VIII

Name der Einrichtung	derzeitiger Träger	Ø Besucher täglich	Räume		Fläche (m²)		Bemerkungen
			zur Miete	Eigentum	Gebäude	Außengelände	
Jugendclub Thalheim OT Thalheim Wolfener Str. 3b 06766 Bitterfeld-Wolfen	Stadt Bitterfeld-Wolfen OT Wolfen Rathausplatz 1 06766 Bitterfeld-Wolfen			x	110,70		seit 01.09.2015 vorübergehend geschlossen
Jugendclub „Addila“ OT Holzweißig Hauptstraße 66 06808 Bitterfeld-Wolfen	Stadt Bitterfeld-Wolfen OT Wolfen Rathausplatz 1 06766 Bitterfeld-Wolfen	20-25	x		833,33		
Jugendfreizeitstätte Greppin OT Greppin Schrebergartenstr. 10 06803 Bitterfeld-Wolfen	Greppiner Jugendfreizeittreff e.V. OT Greppin Schrebergartenstr. 10 06803 Bitterfeld-Wolfen	15-20	x		360	250	
Kinder- und Jugendtreff des DRK OV Bitterfeld OT Bitterfeld Lindenstr. 35 06749 Bitterfeld-Wolfen	DRK OV Bitterfeld e.V. OT Bitterfeld Lindenstr. 35 06749 Bitterfeld-Wolfen	10-12	x		80	ca. 100	wird voraussichtlich ab 01.07.2017 geschlossen
Jugendclub 83 OT Wolfen Straße der Chemiarbeiter 18 06766 Bitterfeld-Wolfen	Verein Jugendclub 83 e.V. OT Wolfen Straße der Chemiarbeiter 18 06766 Bitterfeld-Wolfen	30	x		260	4.829	
Kinder- und Jugendtreff im Lutherhaus Bitterfeld OT Bitterfeld Binnengärtenstr. 16 06749 Bitterfeld-Wolfen	Evangelischer Kirchenkreis Wittenberg Jüdenstr. 35 – 37 06886 Lutherstadt Wittenberg	20 - 50	x		237 weitere bei Bedarf	120	
Jugendmigrationsdienst Wolfen OT Wolfen Raguhner Schleife 29 06766 Bitterfeld-Wolfen	Diakonieverein e.V. Bitterfeld-Wolfen- Gräfenhainichen OT Wolfen Lützowweg 1 06766 Bitterfeld-Wolfen	20-30	x		266,77	2.000 zur Mitnutzung	
Krondorfer Jugendtreff OT Wolfen Reudener Str. 72 06766 Bitterfeld-Wolfen	Jugendverein „Phönix 2000“ e.V. OT Wolfen Reudener Str. 72 06766 Bitterfeld-Wolfen	20-30	X		227,50	480	
Club 84 OT Wolfen Jeßnitzer Wende 24 06766 Bitterfeld-Wolfen	Club 84 e.V. OT Wolfen Jeßnitzer Wende 24 06766 Bitterfeld-Wolfen	15 - 25	X		324	2.500	wird voraussichtlich ab 31.12.2017 geschlossen
Freizeittreff „Roxy“ OT Wolfen Wittener Str. 36a 06766 Bitterfeld-Wolfen	Jugendverein „Roxy“ e.V. OT Wolfen Wittener Str. 36a 06766 Bitterfeld-Wolfen	10-30	x		208	ca. 456	wird voraussichtlich ab 01.01.2019 geschlossen
Club Linde OT Bitterfeld Dessauer Str. 79 06749 Bitterfeld-Wolfen	MitNähe e.V. Carl-Schorlemmer-Ring 16 06122 Halle/Saale	35-45	x		250,94		

Stadt Köthen (Anhalt)

Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit gem. §§ 11 bis 14 SGB VIII

Name der Einrichtung	derzeitiger Träger	Ø Besucher täglich	Räume		Fläche (m²)		Bemerkungen
			zur Miete	Eigentum	Gebäude	Außengelände	
Jugendbegegnungsstätte Martinskirche Leipziger Str. 36a 06366 Köthen (Anhalt)	Stadt Köthen (Anhalt) Markt 1 – 3 06366 Köthen (Anhalt)	15 - 30		X	176	ca. 100	
Jugendzentrum POPCORN Bärteichpromenade 16 06366 Köthen (Anhalt)	Evangelisches Pfarramt St. Jakob Hallesche Str. 15a 06366 Köthen (Anhalt)	20	X		302	50	

Gemeinde Osternienburger Land

Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit gem. §§ 11 bis 14 SGB VIII

Name der Einrichtung	derzeitiger Träger	Ø Besucher täglich	Räume		Fläche (m²)		Bemerkungen
			zur Miete	Eigentum	Gebäude	Außengelände	
Jugendfreizeitzentrum Osternienburg OT Osternienburg Ernst-Thälmann-Str. 12a 06386 Osternienburger Land	Werkstatt für Bildung und Begegnung e.V. OT Osternienburg Ernst-Thälmann-Str. 12a 06386 Osternienburger Land	20	x		531,00	180	
Jugendclub Drosa OT Drosa Maxdorfer Str. 13 06386 Osternienburger Land	Gemeinde Osternienburger Land OT Osternienburg Rudolf-Breitscheid-Str. 32e 06386 Osternienburger Land			x	120,00	200	seit 30.04.2016 vorübergehend geschlossen
Jugendclub Zabitz OT Zabitz Zabitzer Chaussee 14 06386 Osternienburger Land	Gemeinde Osternienburger Land OT Osternienburg Rudolf-Breitscheid-Str. 32e 06386 Osternienburger Land	6		x	52,40	-	
Jugendclub Micheln OT Micheln Kastanienstr. 22 06386 Osternienburger Land	Gemeinde Osternienburger Land OT Osternienburg Rudolf-Breitscheid-Str. 32e 06386 Osternienburger Land			x	78,75	50	seit 30.04.2016 vorübergehend geschlossen
Jugendclub Trebbichau OT Trebbichau Trebbichauer Lindenstr. 22 06386 Osternienburger Land	Gemeinde Osternienburger Land OT Osternienburg Rudolf-Breitscheid-Str. 32e 06386 Osternienburger Land			x	108,80	100	seit 10.03.2016 vorübergehend geschlossen
Jugendclub Wulfen OT Wulfen Alte Schulstr. 4 06386 Osternienburger Land	Gemeinde Osternienburger Land OT Osternienburg Rudolf-Breitscheid-Str. 32e 06386 Osternienburger Land	10		x	109,73	100	

Gemeinde Osternienburger Land

Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit gem. §§ 11 bis 14 SGB VIII

Name der Einrichtung	derzeitiger Träger	Ø Besucher täglich	Räume		Fläche (m²)		Bemerkungen
			zur Miete	Eigentum	Gebäude	Außengelände	
Jugendclub Trinum OT Trinum Dr. Eno-Sander-Str. 8 06386 Osternienburger Land	Gemeinde Osternienburger Land OT Osternienburg Rudolf-Breitscheid-Str. 32e 06386 Osternienburger Land			x	50,75	-	seit 30.04.2016 vorübergehend geschlossen
Jugendclub Diebzig OT Diebzig Dorfplatz.Diebzig 56a 06386 Osternienburger Land	Gemeinde Osternienburger Land OT Osternienburg Rudolf-Breitscheid-Str. 32e 06386 Osternienburger Land			x	ca. 30,00		seit 10.03.2016 vorübergehend geschlossen
Freizeitzentrum Kleinpaschleben OT Kleinpaschleben Zabitzer Str. 1 06386 Osternienburger Land	Gemeinde Osternienburger Land OT Osternienburg Rudolf-Breitscheid-Str. 32e 06386 Osternienburger Land	25		x	202,00	1.000	

Stadt Raguhn-Jeßnitz

Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit gem. §§ 11 bis 14 SGB VIII

Name der Einrichtung	derzeitiger Träger	Ø Besucher täglich	Räume		Fläche (m²)		Bemerkungen
			zur Miete	Eigentum	Gebäude	Außengelände	
Jugendclub Raguhn OT Raguhn Mühlstraße 8 06779 Raguhn-Jeßnitz	ASB Regionalverband Halle/Bitterfeld e.V. OT Bitterfeld Töpferwall 47a 06749 Bitterfeld-Wolfen	20-25	x		107	400	

Stadt Sandersdorf-Brehna

Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit gem. §§ 11 bis 14 SGB VIII

Name der Einrichtung	derzeitiger Träger	Ø Besucher täglich	Räume		Fläche (m²)		Bemerkungen
			zur Miete	Eigentum	Gebäude	Außengelände	
Jugendclub „Chillout“ Am Sportzentrum 15 06792 Sandersdorf-Brehna	Stadt Sandersdorf-Brehna Bahnhofstr. 2 06792 Sandersdorf-Brehna	40-50		x	231,10	ca. 50,00	
Jugendclub Brehna OT Brehna Neue Straße 12 06796 Sandersdorf-Brehna	Stadt Sandersdorf-Brehna Bahnhofstr. 2 06792 Sandersdorf-Brehna	15		x	45,00	25,00 plus Sportfl.	
Kinder- und Teenieclub Roitzsch OT Roitzsch Mehrgenerationenhaus am Park 06809 Sandersdorf-Brehna	Stadt Sandersdorf-Brehna Bahnhofstr. 2 06792 Sandersdorf-Brehna	15-20		x	37,00	195,00	

Stadt Südliches Anhalt

Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit gem. §§ 11 bis 14 SGB VIII

Name der Einrichtung	derzeitiger Träger	Ø Besucher täglich	Räume		Fläche (m²)		Bemerkungen
			zur Miete	Eigentum	Gebäude	Außengelände	
Jugendclub Piethen OT Piethen Dorfstr. 21 06388 Südliches Anhalt	Stadt Südliches Anhalt OT Weißandt-Görlzau Hauptstr. 31 06369 Südliches Anhalt			x	54,00	660	seit 01.05.2016 vorübergehend geschlossen
Jugendclub Maasdorf OT Maasdorf Dorfstr. 27 06389 Südliches Anhalt	Stadt Südliches Anhalt OT Weißandt-Görlzau Hauptstr. 31 06369 Südliches Anhalt	8		x	50,00	1.763	
Jugendclub „crazy“ Gröbzig OT Gröbzig Walkhoffring 1 06388 Südliches Anhalt	Stadt Südliches Anhalt OT Weißandt-Görlzau Hauptstr. 31 06369 Südliches Anhalt	26		x	160,00	120 bei Bedarf mehr	
Freizeitoase Edderitz OT Edderitz Ernst-Thälmann-Str. 48 06388 Südliches Anhalt	Stadt Südliches Anhalt OT Weißandt-Görlzau Hauptstr. 31 06369 Südliches Anhalt	10		x	190,00	3.022	
Jugendclub Weißandt-Görlzau OT Weißandt-Görlzau Köthener Str. 8 06369 Südliches Anhalt	Stadt Südliches Anhalt OT Weißandt-Görlzau Hauptstr. 31 06369 Südliches Anhalt			x	167,00	3.296	seit 31.12.2014 vorübergehend geschlossen
Jugendclub Trebbichau a.d.F. OT Hohsdorf Dorfstr. 2 06369 Südliches Anhalt	Stadt Südliches Anhalt OT Weißandt-Görlzau Hauptstr. 31 06369 Südliches Anhalt			x	108,86	1.298	seit 28.02.2014 vorübergehend geschlossen

Stadt Zerbst/Anhalt

Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit gem. §§ 11 bis 14 SGB VIII

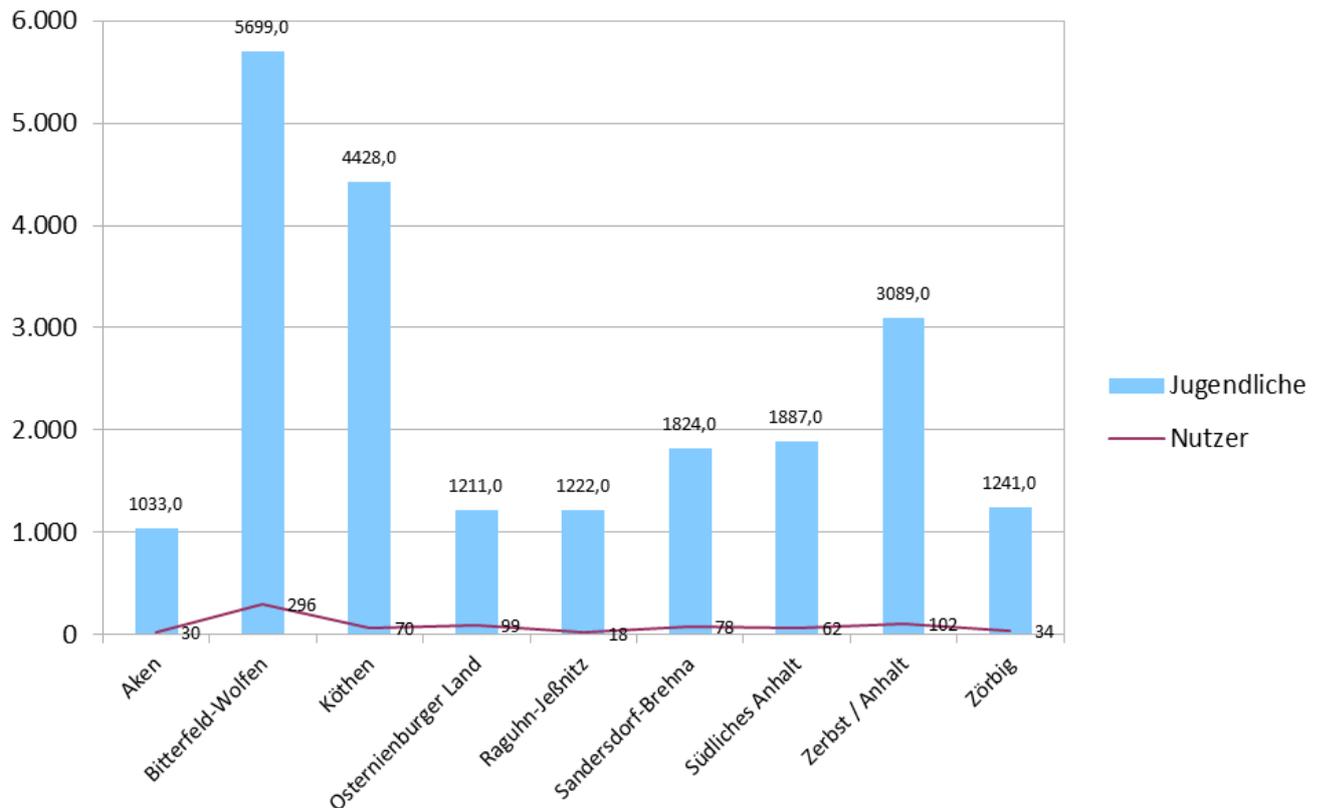
Name der Einrichtung	derzeitiger Träger	Ø Besucher täglich	Räume		Fläche (m²)		Bemerkungen
			zur Miete	Eigentum	Gebäude	Außengelände	
Jugendclub Priegnitz Priegnitz 20 39261 Zerbst/Anhalt	Stadt Zerbst/Anhalt Schloßfreiheit 12 39261 Zerbst/Anhalt	20-40		x	ca. 200	ca. 3.500	
Stadtjugendpflege Jeversche Straße Jeversche Str. 48 39261 Zerbst/Anhalt	Stadt Zerbst/Anhalt Schloßfreiheit 12 39261 Zerbst/Anhalt	10-20		x	ca. 200	ca. 1.500	
Jugendclub Steutz OT Steutz Straße des Aufbaus 19 39264 Zerbst/Anhalt	Stadt Zerbst/Anhalt Schloßfreiheit 12 39261 Zerbst/Anhalt	12			ca. 100	ca. 1.900	
Jugendbegegnungsstätte im JMD Zerbst/Köthen Markt 30 39261 Zerbst/Anhalt	Diakonisches Werk im Kirchenkreis Zerbst e.V. Dessauer Str. 28 39261 Zerbst/Anhalt	25	x		170	400	
Umweltzentrum Ronney OT Ronney Ronney 3 39264 Zerbst/Anhalt	Umweltzentrum Ronney e.V. OT Ronney Ronney 3 39264 Zerbst/Anhalt	30		Erbau	510	ca.10.200	
Europa Jugendbauernhof Deetz OT Deetz Kurzes Ende 4 39264 Zerbst/Anhalt	Jugendclub im Europa- Jugendbauernhof Deetz e.V. OT Deetz Kurzes Ende 4 39264 Zerbst/Anhalt	5-45		x	ca. 550	ca. 10.000	

Stadt Zörbig

Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit gem. §§ 11 bis 14 SGB VIII

Name der Einrichtung	derzeitiger Träger	Ø Besucher täglich	Räume		Fläche (m²)		Bemerkungen
			zur Miete	Eigentum	Gebäude	Außengelände	
Kinder- und Jugendclub Löberitz OT Löberitz Rüsterweg 2 06780 Zörbig	Stadt Zörbig Markt 12 06780 Zörbig	8-12		x	171,00	250	
Kinder- und Jugendclub Zörbig Kirchplatz 1-2 06780 Zörbig	Stadt Zörbig Markt 12 06780 Zörbig	18-30		x	154,00	200	
Kinder- und Jugendclub Schrenz OT Schrenz Geschwister-Scholl-Platz 1 06780 Zörbig	Stadt Zörbig Markt 12 06780 Zörbig	6-8		x	200		

Auf der Grundlage der vorgenannten durchschnittlichen täglichen Besucherzahlen, hier explizit der Jugendlichen im Alter von 10 bis unter 27 Jahren, wurde nachfolgende Grafik erstellt, die die tägliche Inanspruchnahme der Jugendfreizeiteinrichtungen widerspiegelt.



Das heißt, dass durchschnittlich 3,4 % aller Jugendlichen dieser Altersklassen die Angebote in den zuvor genannten Jugendfreizeiteinrichtungen nutzen.

Im Umkehrschluss machen diese Erhebungen deutlich, dass 96,6 % aller Jugendlichen täglich andere Interessen verfolgen bzw. andere/sonstige Angebote wahrnehmen.

Um dieser geringen Nutzung entgegenzuwirken, wurden die unter Punkt 4. beschriebenen Handlungsempfehlungen erarbeitet und sollten umgehend eine Umsetzung erfahren.

Parallel zur Erfassung der o.g. Jugendfreizeiteinrichtungen wurden alle Städte und Einheitsgemeinden gebeten, eine kurze Einschätzung zur territorialen Bedeutung der jeweiligen Jugendfreizeiteinrichtungen abzugeben. Der Tenor dieser Einschätzungen lässt sich pauschal zusammenfassen. Es wurde für jede einzelne Einrichtung die große Bedeutung für die Jugendarbeit vor Ort versichert.

Zielsetzung muss es sein, dass die Jugendfreizeiteinrichtungen einen Ort der Begegnung für Jugendliche schaffen. Die Jugendlichen sollen die Möglichkeit erhalten, untereinander in Kontakt zu treten. Die Jugendfreizeiteinrichtung soll die Möglichkeit geben für einen Lernprozess, der Jugendliche zur Selbstbestimmung und Eigenverantwortlichkeit befähigt. Die Entwicklung von Interessen und sozialer Kompetenz dienen als Grundlage von Prävention und Integration. Unter sozialer Kompetenz wird vor allem Teamfähigkeit, Organisationsfähigkeit, Kommunikation, Kooperation und Toleranz gegenüber anderen verstanden. Bei der Entwicklung von eigenen Interessen geht es um sinnvolle Freizeitgestaltung, Interesse für das eigene Leben und das der Mitmenschen, Erwerb von lebenspraktischen Fähigkeiten wie z.B. ehrenamtliches Engagement.

6.2 Weitere Angebote der Kinder- und Jugendarbeit gem. §§ 11 bis 14 SGB VIII

Um neben den üblichen Angeboten in den Jugendfreizeiteinrichtungen ein weiteres Angebot zur Stärkung und Bereicherung der Jugendarbeit vor Ort bereitzustellen, werden jährlich durch die jeweiligen Träger Maßnahmen, Projekte und Freizeiten unterschiedlichster Couleur organisiert und vorbereitet. Diese Maßnahmen, Projekte und Freizeiten können vom örtlichen Träger der Jugendhilfe, sofern sie der Förderrichtlinie entsprechen, gefördert werden.

Die nachfolgend genannten Träger halten Angebote vor:

Stadt Bitterfeld-Wolfen

- Frauen helfen Frauen e.V., OT Wolfen, Fritz-Weineck-Str. 4, 06766 Bitterfeld-Wolfen,
- Katholisches Pfarramt Heilige Familie, OT Bitterfeld, Röhrenstraße 2, 06749 Bitterfeld-Wolfen,
- SV Anhalt Bobbau e.V., OT Bobbau, Grenzstr. 14, 06766 Bitterfeld-Wolfen,

Stadt Köthen (Anhalt)

- 1.Köthener Karnevalsgesellschaft KUKAKÖ 1954 e.V., Joachimiallee 2, 06366 Köthen (Anhalt),
- Gemeinschaftsschule Anhalt e.V., Goethestr. 1, 06366 Köthen (Anhalt),

Stadt Sandersdorf-Brehna

- Sandersdorfer Kanuverein e.V., Ring der Chemiewerker 34a, 06792 Sandersdorf-Brehna

Stadt Südliches Anhalt

- Evangelische Jugend Radegast, OT Radegast, Köthener Str. 4, 06369 Südliches Anhalt

Stadt Zerbst/Anhalt

- Essenzen-Fabrik Zerbst e.V., Kastanienallee 6, 39261 Zerbst/Anhalt,
- Albert-Schweitzer-Familienwerk Sachsen-Anhalt e.V., Ziegelstr. 14, 39261 Zerbst/Anhalt,
- Tischtennisclub „Anhalt“ Zerbst e.V., Dobritzer Str. 11, 39261 Zerbst/Anhalt,

Stadt Zörbig

- Evangelisches Pfarramt Zörbig, Topfmarkt 1, 06780 Zörbig,
- Förderverein Gut Mößlitz e.V., Mößlitz Nr. 6, 06780 Zörbig.

6.3 Angebote der Feuerwehren und des Rettungswesens

Für den Bereich werden separate finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt, da die Nachwuchsförderung im besonderen Interesse des Landkreises Anhalt-Bitterfeld liegt.

7. Jugendsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII

7.1 Jugendsozialarbeit als Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe

Bei der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII handelt es sich um eine Aufgabe der Jugendhilfe, bei der die Vor- bzw. Nachrangigkeit z.B. zwischen ihren eigenen Angeboten, wie sie im SGB VIII festgelegt sind, und denen der Arbeitsverwaltung nach SGB II und SGB III abgestimmt werden muss. Es gibt keinen individuellen Rechtsanspruch auf Maßnahmen der Jugendsozialarbeit. Im Vergleich zu Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen liegt der Schwerpunkt der Jugendsozialarbeit bei den sozialpädagogischen Hilfen. Die Arbeitsfelder der Jugendsozialarbeit sind:

- Jugendberufshilfe
- Schulbezogene Sozialarbeit (Jugendsozialarbeit an Schulen, Schulsozialarbeit)
- Integrations- / und Migrationshilfen
- Wohnhilfen
- aufsuchende Sozialarbeit

Das Aktionsfeld der Jugendsozialarbeit bewegt sich zwischen den Hilfen zur Erziehung als Pflichtaufgabe des Jugendamtes und den präventiven Aufgaben der Jugendarbeit. Jugendlichen, deren soziale Integration wegen besonderer innerer oder äußerer Umstände ohne zusätzliche Hilfen scheitern würde, wird präventiv eine sozialpädagogische Begleitung angeboten.

Jugendsozialarbeit bezeichnet die Angebote und Einrichtungen für junge Menschen, die diese darin unterstützen, einen Platz als anerkanntes Mitglied der Gesellschaft zu finden. Die Hilfen sollen den schwierigen Übergang von der Schule in die Arbeitswelt erleichtern und die gesellschaftliche Integration fördern.

Ziele der Jugendsozialarbeit bestehen darin, bei jungen Menschen für

- Integration in Bildung, Ausbildung und Beschäftigung
- Entwicklung und Stabilisierung der Persönlichkeit
- individuelle Förderung der Kompetenzen
- die Sicherstellung einer eigenständigen Lebensführung

Sorge zu tragen.

Dabei geht es um besondere Handlungsfelder für eine spezielle Altersgruppe und um Ausgleich für und um Vermeidung von Benachteiligungen. Dazu sollen Hilfen bereitgestellt werden, die der schulischen, beruflichen und sozialen Integration dienen.

Auf den einzelnen Jugendlichen bezogen lassen sich folgende individuelle Ziele festhalten:

- Vermeiden schulischen Scheiterns/Verhindern des Herausfallens aus dem Regelsystem Schule im Sinne sekundärer Prävention durch Verbesserung der Voraussetzung für einen allgemeinen Bildungsabschluss
- Verbesserung der Ausbildungs- bzw. Arbeitschancen durch Hilfen zur Berufsorientierung, Berufsvorbereitung, Berufsausbildung bzw. Arbeitsaufnahme und sozialpädagogisch begleitete Wohnformen
- Sicherstellung einer unabhängigen Lebensführung über individuelle Förderung zur Entwicklung von personalen und sozialen Kompetenzen und zur Stabilisierung der Persönlichkeit
- Eingliederung junger Menschen unterschiedlicher nationaler und kultureller Herkunft
- Förderung von Mädchen und jungen Frauen in allen Handlungsfeldern

Soziale Benachteiligungen liegen vor, wenn die altersgemäße soziale Integration nicht wenigstens annähernd durchschnittlich gelungen ist. Dies kann bei jungen Menschen z.B. familiär, durch das soziale Umfeld, geschlechtsspezifisch, ethnisch, durch Migration, volkswirtschaftlich- oder bildungsbedingt verursacht sein. Aktuelle Erscheinungsbilder sind z.B.:

- junge Menschen mit formalem Schulabschluss, aber mit gravierenden Persönlichkeits- und Bildungsdefiziten
- Schul- und Ausbildungsabbrecher
- Aussiedler, Ausländer (Migranten, Seiteneinsteiger, Binnenwanderer, Flüchtlinge, Asylanten)
- Schulschwänzer, schulmüde Jugendliche
- Arbeits- oder Ausbildungsmarktbenachteiligte
- von Arbeitslosigkeit bedrohte junge Menschen
- junge Menschen in Krisen und Übergängen mit Handlungsbedarf
- junge Mütter

Im Blickfeld stehen jedoch auch die jungen Menschen, die einer früheren Unterstützung bedürfen, damit sich Benachteiligungen gar nicht erst ausprägen und verfestigen. Jugendsozialarbeit wendet sich also sowohl jungen Menschen zu, die nur einer präventiven Unterstützung bedürfen, als auch denjenigen, die bereits Defizite aufweisen. Der präventive aktive Ansatz steht gleichberechtigt neben dem reagierendem kompensatorischen.

Individuell beeinträchtigt sind z.B. junge Menschen mit Lernbeeinträchtigungen, Lernstörungen, Lernschwächen, Leistungsbeeinträchtigungen, Leistungsstörungen, Leistungsschwächen, Entwicklungsbeeinträchtigungen sowie Beeinträchtigungen, die psychisch bedingt sind.

Aktuelle Erscheinungsbilder sind:

- junge Menschen mit Drogenerfahrung
- junge Menschen ohne Schulabschluss
- Schul- und Ausbildungsabbrecher
- Schulschwänzer, schulmüde Jugendliche
- junge Menschen in Krisen und Übergängen mit Handlungsbedarf
- delinquent gewordene junge Menschen
- allgemein diejenigen, die einer besonderen Hilfestellung bei der schulischen und beruflichen Integration bedürfen
- junge Menschen mit seelischer Behinderung
- junge Menschen mit sehr instabilem familiärem Hintergrund
- sozial entwurzelte junge Menschen, die z.B. auf der Straße leben.

7.1.1 Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit an den Schulen in Anhalt-Bitterfeld, an denen Schulsozialarbeiter/Innen aus dem ESF-Programm "Schulerfolg sichern" tätig sind, wird als ein Angebot der ganzheitlichen Jugendhilfe im Rahmen von Schule verstanden. Sie verfolgt das Ziel, Schüler/Innen im Prozess des Erwachsenwerdens zu begleiten und bei einer für sie befriedigenden Lebensbewältigung zu unterstützen. Die individuellen Kompetenzen zur Lösung persönlicher und sozialer Probleme sollen gefördert werden. Ebenso soll mit Hilfe von Schulsozialarbeit den Jugendlichen geholfen werden, die Grenzen sozialer Benachteiligung und individueller Beeinträchtigung zu überwinden, um ein aktives Mitglied innerhalb der Klassengemeinschaft und später der Gesellschaft zu werden.

Dabei steht ein ressourcen- und adressatenorientierter Ansatz im Mittelpunkt des sozialpädagogischen Handelns. Die Grundannahme dieser Sichtweise ist, dass Schüler/Innen die Experten/Innen ihrer Problemsituation sind und um ihre persönlichen Lösungsansätze wissen. Sie werden dabei aber nicht allein gelassen, sondern erhalten Unterstützung bei der Suche nach Lösungswegen durch die Schulsozialarbeiter/Innen, ihre Eltern und Lehrer/Innen sowie Ausbilder/Innen. Insofern beinhaltet das Verständnis von Schulsozialarbeit sowohl eine aktive Elternarbeit als auch eine aktive Kooperation mit den Lehrkräften, um bedarfsori-

entiert und individuell zu arbeiten. Darüber hinaus umfasst die Schulsozialarbeit die Kooperation mit Akteuren des Gemeinwesens, der lokalen Wirtschaft sowie der Verwaltung.

Schulsozialarbeit wird in diesem Sinn als integratives Modell begriffen. Um Schulerfolg zu sichern, ist es notwendig, dass der/die Schulsozialarbeiter/In vor Ort ist, um das Verhalten der Schüler/Innen zu beobachten und geeignete präventive oder regressive Maßnahmen zu initiieren. Dem Aufbau einer Beziehungsebene zu Schüler/Innen, Lehrer/Innen und Eltern wird besondere Bedeutung beigemessen.

Mitsprache im Team und Beteiligung an der Teamarbeit sind weitere Instrumente der Schulsozialarbeit. Das integrierte Modell von Schulsozialarbeit sieht außerdem vor, dass die Schulsozialarbeiter/Innen bei bestimmten Projekten, hier z.B. beim gemeinsamen Aushandeln von Regeln im zwischenmenschlichen Umgang und im Einüben des Umgangs miteinander in konflikthaften Situationen (Sozial- und /oder Kommunikationstraining) im Unterricht, bei Projekttagen und im außerschulischen Bereich mitwirken.

Schulsozialarbeit soll sich an den von Matthias Drilling (vgl. Schulsozialarbeit: Antworten auf veränderte Lebenswelten) aufgestellten Grundsätzen orientieren.



Diese Grundsätze haben sich bei der täglichen Arbeit bewährt und werden im Folgenden kurz beschrieben:

Prävention

Bei der Präventionsarbeit kann zwischen primärer und sekundärer Prävention unterschieden werden. Während die erste Variante daran arbeitet, Störungen, als schulverweigerndes Verhalten von Beginn an auszuschließen, tritt sekundäre Prävention auf, wenn das Verhalten bereits eingetreten ist. Früherkennung und Frühbehandlung des Verhaltens sind Maßnahmen, die einer Verstetigung der Schulverweigerung entgegen wirken sollen. Dies kann aber nur gelingen, wenn Schüler/Innen und Lehrer/Innen/Ausbilder/Innen in die Arbeit einbezogen werden.

Ressourcenorientierung

Schulsozialarbeiter/Innen arbeiten mit den vorhandenen Stärken, Fähig- und Fertigkeiten der jungen Menschen. Sie unterstützen dadurch die individuelle Persönlichkeitsentwicklung und das Selbstwertgefühl. Durch die Anerkennung ihrer individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten werden die Schüler/Innen gestärkt und ihr Selbstwertgefühl steigt.

Beziehungsarbeit

Der Aufbau einer Beziehung zur Schüler*in stellt die Grundlage für die Arbeit der Schulsozialarbeit dar. Die Beziehung sollte von Offenheit und Vertrauen geprägt sein, um Lösungsprozesse zu initiieren. Der Beziehungsaufbau setzt eine Präsenz und Ansprechbarkeit der Schulsozialarbeiter/in voraus. Daher sollten regelmäßig stattfindende Sprechstunden angeboten werden.

Prozessorientierung

Schulsozialarbeit unterstützt Schüler/Innen in schwierigen Lebenslagen und hilft ihnen bei der Suche nach individuellen Lösungswegen. Dies geschieht durch niederschwellige und prozessorientierte Beratungstätigkeit. Indem Jugendliche aktiv am Lösungsprozess beteiligt werden, wird ihr Selbstwertgefühl und das Gefühl Verantwortung zu übernehmen gestärkt.

Methodenkompetenz

Die Methodenkompetenz bezieht sich auf die Kenntnis und Fähigkeit die Methoden sozialer Arbeit anwenden zu können. Dazu gehören Einzelfallhilfe, Gruppen-, Projekt- und Gemeinwesenarbeit.

Systemorientierung

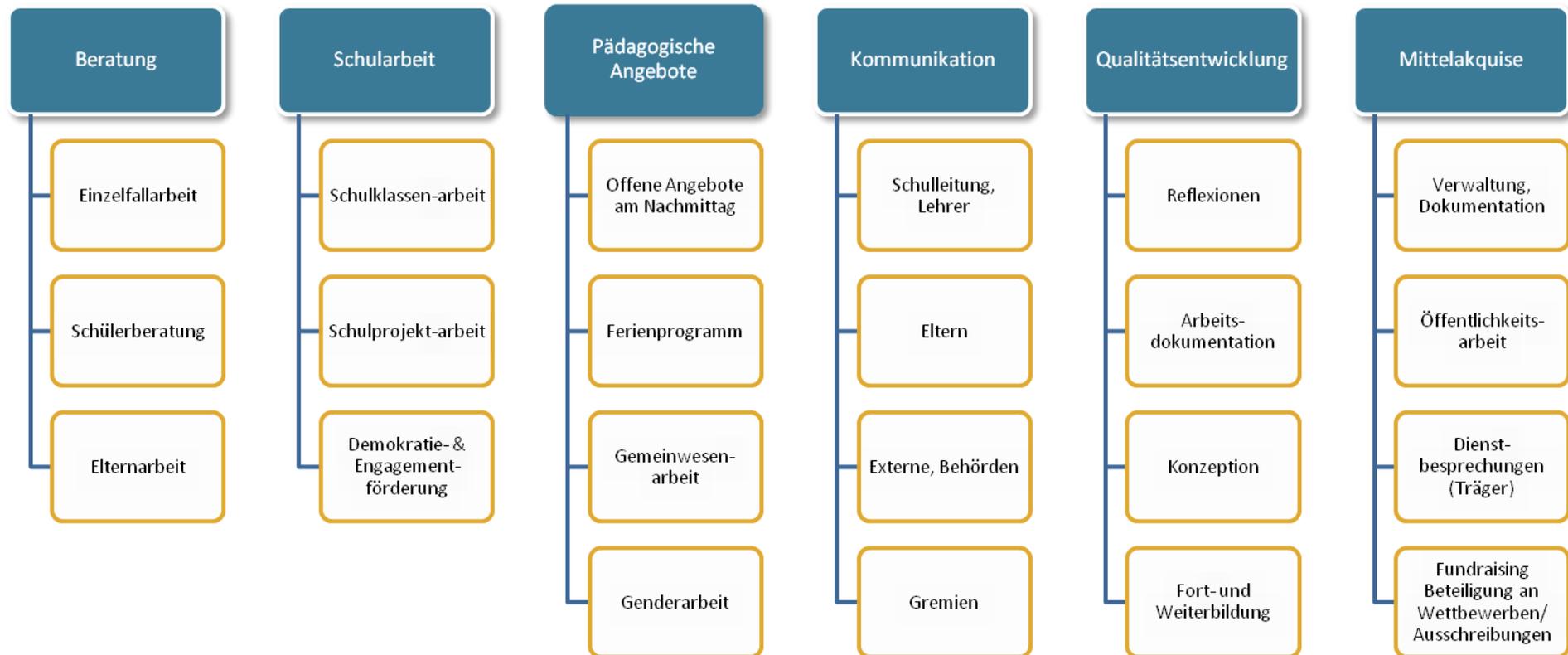
Bei der Arbeit mit den Schülern/Innen, muss der/die Schulsozialarbeiter/in die Person in den Bezug zum System Schule setzen. Das heißt, dass Schulsozialarbeit sich nicht ausschließlich auf das Individuum konzentrieren darf, sondern es im systemischen Kontext sehen muss. Daher ist es notwendig, dass sich Schulsozialarbeit mit dem Umfeld und den Systemen Schule, Familie, Gesellschaft, einschließlich Wirtschaft und PeerGroups auseinandersetzt.

Darüber hinaus ist Schulsozialarbeit Teil der aktiven Gemeinwesenarbeit. Das heißt der/die Schulsozialarbeiter/in:

- ist in die bestehenden Beratungs- und Unterstützungssysteme für Schüler/Innen integriert, z.B. Netzwerkstelle „Schulerfolg sichern!“ und die dort angesiedelten Netzwerke/ Gremien
- hat Zugänge zur außerschulischen Bildungsarbeit z.B. zum Kreisjugendring Anhalt-Bitterfeld e.V. / Netzwerk Integration im Landkreis Anhalt-Bitterfeld / Beirat für Menschen mit Behinderung im Landkreis Anhalt-Bitterfeld
- ist in die Systeme der Berufsorientierung durch Wirtschaft und Handwerk eingebunden z.B. Netzwerk *SCHULE* / Wirtschaft
- hat Kontakt zu den Kooperationspartnern der Schule z.B. IHK, HWK, EWG und Unternehmen
- ist eingebunden in das Bundes- Landes- und Landkreisweite Netzwerk für Demokratie z.B. Bundesnetz SoR-SmC, Landesnetzwerk „Hingucken“, Landkreisnetz „Partnerschaften für Demokratie.“



Tätigkeitsfelder



Das Projekt Schulerfolg sichern! - wird vom Ministerium für Gesundheit und Soziales und vom Kultusministerium Sachsen-Anhalt entsprechend der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für das ESF-Programm „Projekte zur Vermeidung von Schulversagen und zur Senkung des vorzeitigen Schulabbruchs“ gemäß den RdErl. des MK vom 15.12.2014-24-51967 gefördert.

Schule	Straße	Stadt/Gemeinde	Träger
Sekundarschule „Am Burgtor“	Burgstraße 16	Aken	Gemeinschaftsschule Anhalt e.V.
Sekundarschule I Wolfen-Nord	Fritz-Weineck-Straße 6-8	Bitterfeld-Wolfen, OT Wolfen	Jugendclub ´83 e.V.
Sekundarschule „Helen Lange“	Dessauer Straße 9	Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld	Jugendclub ´83 e.V.
Grundschule „Pestalozzi“	Dessauer Straße 9	Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld	Jugendclub ´83 e.V.
Berufsbildende Schulen Anhalt-Bitterfeld	Parsevalstraße 2	Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld	Jugendclub ´83 e.V.
Förderschule „Erich Kästner“	Hahnstückenweg 31	Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld	Jugendclub ´83 e.V.
Grundschule Holzweissig	Schulstraße 14a	Bitterfeld-Wolfen, OT Holzweissig	Jugendclub ´83 e.V.
Grundschule „Anhaltsiedlung“	Steubenstraße 13	Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld	Jugendclub ´83 e.V.
Grundschule Greppin	Neue Straße 32	Bitterfeld-Wolfen, OT Greppin	Jugendclub ´83 e.V.
Köthen „Ludwigsgymnasium“	Wallstraße 31a	Köthen	Jugendclub ´83 e.V.
Berufsbildende Schulen Anhalt-Bitterfeld	Badeweg 4	Köthen	Jugendclub ´83 e.V.
Gemeinschaftsschule „Freie Schule Anhalt“	Augustenstraße 1	Köthen	Gemeinschaftsschule Anhalt e.V.
Sekundarschule „Völkerfreundschaft“	Am Wasserturm 36	Köthen	Evangelische Kirchengemeinde St. Jakob
Sekundarschule Muldenstein	Burgkemnitzer Straße 28	Muldestausee, OT Muldenstein	Jugendclub ´83 e.V.
Sekundarschule Raguhn	Gartenstraße 34	Raguhn-Jeßnitz, OT Raguhn	Jugendclub ´83 e.V.
Grundschule Brehna „Pestalozzi“	Pestalozzistraße 3	Sandersdorf-Brehna, OT Brehna	Jugendclub ´83 e.V.
Grundschule Sandersdorf	Buchenweg 2	Sandersdorf-Brehna, OT Sandersdorf	Jugendclub ´83 e.V.
Sekundarschule Roitzsch	Teichstraße 25	Sandersdorf-Brehna, OT Roitzsch	Jugendclub ´83 e.V.
Gemeinschaftsschule „J. F. Walkhoff“	Hallesche Straße 72	Südliches Anhalt, OT Gröbzig	Evangelische Kirchengemeinde St. Jakob
Ganztagsschule „Ciervisti“	Fuhrstraße 40	Zerbst/Anhalt	Albert-Schweitzer-Familienwerk Sachsen-Anhalt e.V.
Grundschule „An der Stadtmauer“	Am Plan 6	Zerbst/Anhalt	Jugendclub ´83 e.V.
Förderschule „Am Heidedorf“	Fr.-Ludwig-Jahn-Straße 5-7	Zerbst/Anhalt	Paritätisches Sozialwerk Kinder- und Jugendhilfe Magdeburg
Förderschule „Heinrich-Ernst-Stötzner“	Bahnhofstraße 2A	Zerbst/Anhalt, OT Güterglück	Albert-Schweitzer-Familienwerk Sachsen-Anhalt e.V.
Sekundarschule Zörbig	Grünstraße 5	Zörbig	Jugendclub ´83 e.V.

Weitere Schulsozialarbeiter/Innen wurden über die B & A Strukturförderungsgesellschaft Zerbst mbH eingesetzt.

Schule	Straße	Stadt/Gemeinde	Träger
Grundschule „Werner Nolopp“ Aken	Burgstraße 1	Aken (Elbe)	B & A Strukturförderungsgesellschaft Zerbst mbH
Grundschule „Erich Weinert“ Wolfen	Goethestraße 39	Bitterfeld-Wolfen OT Wolfen	B & A Strukturförderungsgesellschaft Zerbst mbH
Grundschule „Steinfurt“ Wolfen-Nord	Straße der Chemiewerke 1	Bitterfeld-Wolfen OT Wolfen	B & A Strukturförderungsgesellschaft Zerbst mbH
Grundschule „Wolfgang Ratke“	Hugo-Junkers-Straße 19	Köthen (Anhalt)	B & A Strukturförderungsgesellschaft Zerbst mbH
Grundschule „Kastanienstraße“	Kastanienstraße 18	Köthen (Anhalt)	B & A Strukturförderungsgesellschaft Zerbst mbH
Grundschule „J. F. Naumann“	Schulstraße 1-3	Köthen (Anhalt)	B & A Strukturförderungsgesellschaft Zerbst mbH
Grundschule „Regenbogenschule“	Krähenbergstraße 10	Köthen (Anhalt)	B & A Strukturförderungsgesellschaft Zerbst mbH
Grundschule Friedersdorf	Kirchplatz 2	Muldestausee OT Friedersdorf	B & A Strukturförderungsgesellschaft Zerbst mbH
Grundschule Heideschule Gossa	Straße der Jugend 4	Muldestausee OT Gossa	B & A Strukturförderungsgesellschaft Zerbst mbH
Grundschule Rösa	Gutshof 4	Muldestausee OT Rösa	B & A Strukturförderungsgesellschaft Zerbst mbH
Grundschule „Dr. Enno Sander“	Zabitzer Straße 1	Osternienburger Land OT Kleinpaschleben	B & A Strukturförderungsgesellschaft Zerbst mbH
Grundschule „Alfred Wirth“	Lindenstraße 16	Osternienburger Land OT Osternienburg	B & A Strukturförderungsgesellschaft Zerbst mbH
Grundschule „Am Park“	Damaschkestraße 8	Osternienburger Land OT Wulfen	B & A Strukturförderungsgesellschaft Zerbst mbH
Grundschule „Hermann-Conradi“	Lange Straße 41	Raguhn-Jeßnitz OT Jeßnitz	B & A Strukturförderungsgesellschaft Zerbst mbH
Grundschule „Am Markt“	Am Markt 1	Raguhn-Jeßnitz OT Raguhn	B & A Strukturförderungsgesellschaft Zerbst mbH
Grundschule Zscherndorf	Schulstraße 17	Sandersdorf-Brehna OT Zscherndorf	B & A Strukturförderungsgesellschaft Zerbst mbH
Grundschule Edderitz	Schulstraße 2	Südliches Anhalt OT Edderitz	B & A Strukturförderungsgesellschaft Zerbst mbH
Grundschule Görzig	Radegaster Straße 11a	Südliches Anhalt OT Görzig	B & A Strukturförderungsgesellschaft Zerbst mbH
Grundschule „Käthe Kollwitz“	Schulstraße 5	Südliches Anhalt OT Quellendorf	B & A Strukturförderungsgesellschaft Zerbst mbH
Grundschule Gröbzig	Hallesche Straße 72	Südliches Anhalt, OT Gröbzig	B & A Strukturförderungsgesellschaft Zerbst mbH
Grundschule Radegast	Postring 2	Südliches Anhalt OT Radegast	B & A Strukturförderungsgesellschaft Zerbst mbH
Grundschule Dobritz	Zerbster Straße 16	Zerbst/Anhalt OT Dobritz	B & A Strukturförderungsgesellschaft Zerbst mbH
Grundschule „An der Burg“ Lindau	Markt 2	Zerbst/Anhalt OT Lindau	B & A Strukturförderungsgesellschaft Zerbst mbH
Grundschule „An der Elbaue“ Steutz	Straße des Aufbaus 15	Zerbst/Anhalt OT Steutz	B & A Strukturförderungsgesellschaft Zerbst mbH
Grundschule Walternienburg	Güterglücker Straße 1a	Zerbst/Anhalt OT Walternienburg	B & A Strukturförderungsgesellschaft Zerbst mbH
Grundschule „Astrid Lindgren“	Amtsmühlenweg 38	Zerbst/Anhalt OT Zerbst/Anhalt	B & A Strukturförderungsgesellschaft Zerbst mbH
Grundschule Zörbig	Kirchplatz 8/9	Zörbig OT Zörbig	B & A Strukturförderungsgesellschaft Zerbst mbH
Grundschule Löberitz	Straße der Jugend 3a	Zörbig OT Löberitz	B & A Strukturförderungsgesellschaft Zerbst mbH

7.1.2 Streetwork

Im Landkreis Anhalt-Bitterfeld sind zwei Streetworker tätig. Ihr Aufgabenterritorium schließt hauptsächlich die Bereiche der Städte Köthen und Zörbig ein.

Arbeitsformen der Mobilen Jugendarbeit im Überblick:

- Streetwork – aufsuchende Jugendsozialarbeit
- Einzelfallhilfe – individuelle Beratung und Unterstützung
- Soziale Gruppenarbeit – Angebote für Cliques und Gruppen
- Gemeinwesenarbeit – Zusammenarbeit sozialer Institutionen
- Vermittlerposition – Vermittlung zwischen den Interessen der Stadt und den Jugendlichen

Streetwork bedeutet zugehende bzw. aufsuchende (Jugend-)Sozialarbeit. Dabei stehen Kontaktaufbau und Kontaktpflege im Mittelpunkt der Arbeit. Aufgrund ihrer starken Präsenz sind die Streetworker in der Jugendszene sehr bekannt. Der steigende Bekanntheitsgrad gewährt einen sehr raschen Einblick in die Lebenslagen der Jugendlichen. Somit ist die Beziehungsarbeit, die sie zu den Jugendlichen aufbauen, als wesentliches Element ihrer Arbeit im Bereich Streetwork zu verstehen.

Streetwork / Mobile Jugendsozialarbeit – Arbeitsinhalte:

- Streetwork (aufsuchende Jugendsozialarbeit) bzw. Mobile Jugendsozialarbeit nach §§ 11 und 13 SGB VIII
- Szenenrundgänge und aktive Präsenz in den gesamten Stadtgebieten von Köthen und Zörbig, insbesondere an den sceneüblichen Treffpunkten mit hoher Frequentierung.
- Mobile Präsenz in den eingemeindeten Ortschaften
- Kontaktaufbau und Kontaktpflege zu Betroffenen, die institutionelle Hilfeangebote meiden
- Beratung: Lebens-, Sozial-, Jugend-, Arbeitsberatung
- Spontanberatung vor Ort auf der Straße
- Akuthilfe und Krisenintervention
- Telefonbereitschaft

Einzelfallhilfe

In der Einzelfallhilfe bieten die Streetworker den Jugendlichen individuelle Beratungen in allen ihren Problemlagen, insbesondere in jugendspezifischen Krisen an. Die Beratung ist freiwillig, die Informationen werden vertraulich behandelt.

Durch Gespräche auf Streetwork oder am Rande von Gruppenangeboten, erfahren die Streetworker nach und nach mehr über die Jugendlichen. Auf dieser Grundlage ergeben sich vielfältige Anknüpfungspunkte für Sofort- und Einzelfallhilfe. Oftmals resultiert aus Gesprächen heraus ein Veränderungswunsch hinsichtlich der Lebenssituation seitens der Jugendlichen oder einer Intervention seitens der Streetworker. Dieser Veränderungswunsch oder eine konkrete Hilfeanfrage bzw. diese Intervention bildet den Ausgangspunkt für eine umfassende Einzelfallarbeit. Die Begleitung bei wichtigen Ämtergängen, bei der Ausbildungssuche, Wohnungssuche und das gemeinsame Vorbereiten von entscheidenden Gesprächen und das Herstellen eines Kontakts zu anderen Institutionen sind oft wesentliche Bestandteile dieser Hilfe. Auch die Entwicklung einer tragfähigen Zukunftsperspektive bildet eine wichtige Säule in den Einzelfällen.

Einzelfallhilfe – weitere Arbeitsinhalte

- Offene Sprechstunde an festgelegten Zeitpunkten
- Begleitung zu Ämtern und Behörden
- Begleitung von Jugendlichen bei der Berufsfindung (insbesondere besteht hier eine enge Zusammenarbeit mit den (Jugend-)Bildungsträgern in der Stadt Köthen: Basis gGmbH und Euroschule
- Vermittlung Wohnraum/Wohnraumsuche/Wohnraumsicherung

- Vermittlung zu weiterführenden Hilfen, Fachdiensten (z.B. Schuldnerberatung, Suchtberatung)

Gruppenarbeit

Die (soziale) Gruppenarbeit stellt die dritte Methode dar. Ziel ist, junge Menschen durch Gruppenarbeit in ihrer persönlichen Entwicklung zu fördern. Gruppenarbeit ist immer auch als Bestandteil von Jugendbildungsarbeit zu verstehen. Maßnahmen in Form von thematischer Gruppenarbeit, Projektarbeit und Workshops sind dabei auch als wesentliche Elemente von Gruppenarbeit anzusehen. In der Regel entstehen im Rahmen von Gruppenangeboten intensive und belastbare Kontakte zu den Jugendlichen: z.B. bei Gesprächen am Grill, auf mehrtägigen Fahrten oder auf einer Tagesfahrt in einer fremden Stadt. Hier entstehen stabile Bindungen und Vertrauensverhältnisse. So setzt auch ein „Schneeball-Effekt“ ein: Von Hilfsangeboten und positiven Erlebnissen/Erfahrungen wird dem Freundeskreis erzählt und im Glücksfall sprechen andere aus der Gruppe oder dem Freundeskreis den Streetworker an und ersuchen Unterstützung. Im Jahr 2015 werden folgende Gruppenangebote unterbreitet:

- Alkoholpräventionsprojekte
- Politische Bildungsprojekte
- Bildungsprojekt „Werteprojekt“
- Kunstprojekt
- Kriminalitätspräventionsprojekt
- Sportpädagogische Angebote

Netzwerkarbeit/Gemeinwesenarbeit/Öffentlichkeitsarbeit

Bei der Netzwerkarbeit handelt es sich um die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und verschiedenen Institutionen in den Stadtgebieten von Köthen und Zörbig. Das bedeutet ein Netzwerk aus Vereinen, Trägern der Jugendhilfe und anderen Institutionen zu bilden und eine lang anhaltende und lebendige Partnerschaft zu festigen. Es werden im Rahmen dieser Netzwerkarbeit verschiedenste Angebote den Kindern und Jugendlichen in den Stadtgebieten unterbreitet.

Weitere Arbeitsinhalte:

- Präsenz in den Jugendfreizeiteinrichtungen sowie enge Zusammenarbeit
- Mitarbeit in Gremien auf kommunaler Ebene: „AG Jugendarbeit“
- Präsentation der Arbeit und der Projekte in der Öffentlichkeit
- Organisation und/oder Teilnahme an Kinder-, Jugend-, und Stadtteilstesten
- Darstellung der Arbeit und Projekte in den lokalen Medien
- Darstellung der Arbeit im Jahresbericht
- Zusammenarbeit mit JUBP (Jugendberatungsstelle der Polizei)
- Zusammenarbeit mit Schulen und Schulsozialarbeitern

Das Arbeitsfeld als Streetworkerin beinhaltet auch administrative Tätigkeiten:

- Projektanträge und Projektabrechnungen
- Akquise von Zuwendungen
- Planung und Durchführung von Veranstaltungen / Projekte
- Dienstberatung
- allgemeine Verwaltungstätigkeit
- Führung von Arbeitsnachweisen
- Führen der Handkasse
- Fort- und Weiterbildungen

Schlussfolgernd ist festzustellen, dass der Ausbau der Netzwerke dazu beiträgt, dass dem Jugendlichen besser und effektiver geholfen werden kann.

8. Kinder- und Jugendschutz

8.1 Kinder- und Jugendschutz - allgemein

Kinder- und Jugendschutz hat die Aufgabe, die Rechte und Chancen von Kindern und Jugendlichen auf eine gesunde Entwicklung zu sichern und ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern. Ziel des Jugendschutzes ist es, Kinder und Jugendliche vor Gefährdungen zu schützen und sie gegenüber Beeinträchtigungen aller Art (§ 14 SGB VIII) zu stärken. Die Angebote richten sich an Kinder- und Jugendliche, Fachkräfte aus Jugendhilfe und Schule, an Eltern sowie alle, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Kinder- und Jugendschutz gliedert sich in den erzieherischen und den gesetzlichen Kinder- und Jugendschutz.

8.2 Gesetzlicher Kinder- und Jugendschutz

Der Begriff des gesetzlichen Kinder- und Jugendschutzes umschreibt Maßnahmen der Polizei, der Ordnungsbehörden und Strafrechtsorgane, um mit repressiven Mitteln Gefahren von Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit abzuwenden.

Der gesetzliche Kinder- und Jugendschutz ist in dem Jugendschutzgesetz (JuSchG), dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV), dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) und der Kinderarbeitsschutz-Verordnung (KindArbSchV) aber u.a. auch im Grundgesetz, dem Strafgesetzbuch und dem Rundfunkstaatsvertrag verankert.

Folgende Aufgaben erfüllt das Ordnungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld im Bereich des ordnungsrechtlichen Kinder- und Jugendschutzes:

- Beratung und Information von Gewerbetreibenden, deren Angestellten, Veranstaltern und dessen Sicherheitspersonals, Eltern, Kindern und Jugendlichen über die Jugendschutzbestimmungen;
- Kontrollen von Gaststätten, Verkaufsstellen und Veranstaltungen
- Prüfung, Veranlassung und Einleitung von ordnungsrechtlichen Maßnahmen, ggf. unter Anwendung von Zwangsmitteln nach SOG LSA
- Stellungnahmen i.R. Ausnahmegenehmigungen und Anordnungen nach dem Jugendschutzgesetz;
- Wahrnehmung des Antragsrechts auf Indizierung jugendgefährdender Medien, Anregung von Indizierungen;
- Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten.

8.3 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz findet seine Grundlage in § 14 SGB VIII. Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden. Die Maßnahmen sollen junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen, Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

Zentrale Aufgabe des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes ist die Sensibilisierung aller in Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen handelnden Akteure sowie die frühzeitig einsetzende Prävention.

Der Kinder- und Jugendschutz ist darüber hinaus ein durchgängiges Prinzip der Jugendhilfe, d.h. alle Leistungen und Aufgaben haben ganz allgemein den Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gefährdung im körperlichen, geistig-seelischen und sozialen Bereich zum Ziel (vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).

Die Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sind verpflichtend an junge Menschen sowie Erziehungsberechtigte (Eltern und andere Erziehungsberechtigte) sowie als

Multiplikatoren an Fachkräfte in sozialpädagogischen und pädagogischen Arbeitsfeldern zu richten.

Elternarbeit gehört zum integrativen Bestandteil aller Jugendschutzarbeit, weil es im Wesentlichen von deren Fähigkeit abhängt, ob jungen Menschen in- und außerhalb der Familie jene Freiräume eingeräumt und Grenzen gesetzt werden, die den Erwerb der Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie von Verantwortlichkeit gegenüber anderen ermöglichen.

Da die verschiedenen Gefahrenquellen für die Entwicklung junger Menschen nicht ausgeschaltet werden können, ist es Aufgabe des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, junge Menschen über Risiken und Gefahren aufzuklären sowie ihnen die notwendigen Kompetenzen zu vermitteln, damit sie verantwortlich mit ihnen umgehen können. Dies geschieht durch primärpräventive Maßnahmen wie Information und Öffentlichkeitsarbeit sowie durch sekundärpräventive Maßnahmen, also die gezielte Ansprache gefährdeter junger Menschen.

Dabei wird die Schwerpunktsetzung in der Ausgestaltung des Arbeitsfeldes und die gezielte Ansprache Entsprechend der regionalen Situation hinsichtlich einer Gefährdung von Kindern und Jugendlichen vorgenommen wie z.B.:

- die Konsum- und Risikokompetenz - illegale und legale Drogen und exzessives Verhalten
- die Gewalt an Mädchen und Jungen - familiäre Gewalt, Kindesmisshandlung, sexueller Missbrauch, Vernachlässigung, Kinderpornographie
- die Gewalt von Jungen und Mädchen (Delinquenz) - aggressives und gewalttätiges Verhalten, Rechtsextremismus, Autoaggression (Selbstverletzungen, psychosomatische Erkrankungen)
- die Mobbingprävention – Information, Sensibilisierung, Intervention, Täter, Tätergruppen und Opfer, Reaktionsstrategien und Zivilcourage
- die Medienpädagogik - Mediennutzungsverhalten von Kindern und Jugendlichen, gefährdende Aspekte des Medienkonsums, Möglichkeiten einer reflektierten und sinnvollen Nutzung von Medien (Fernsehen, Video, Werbung, Computerspiele, Internet)

aber auch auf Gefährdungen durch Okkultismus, Weltanschauungen und Psychogruppen, Gesundheit, Konsum u.v.m.

9. Ausblick

Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen sind einem ständigen Wechsel unterworfen.

Gleichsam mit diesen veränderten Lebenswelten ändern sich auch Bedarfslagen von jungen Menschen. Kinder- und Jugendarbeit muss dies entsprechend in ihrer Arbeit bzw. ihren Konzepten berücksichtigen.

Was Kinder und Jugendliche für ein gelingendes Aufwachsen benötigen, unterscheidet sich nicht allein durch zeitliche Perspektiven, sondern auch von ihrer persönlichen Lebenssituation, einschließlich der Begebenheiten in ihrem Wohnort und Wohnumfeld. Daraus resultiert, dass Kinder- und Jugendarbeit nicht verallgemeinert werden kann. Bezogen auf die Jugendhilfeplanung im Landkreis Anhalt-Bitterfeld heißt dies, dass sie bei ihren Planungen stets fragen muss, was junge Menschen in ihrer Kommune für ein stabiles soziales Lebensumfeld benötigen. Damit wird klar, dass sich dies selbst innerhalb eines Landkreises sehr unterschiedlich gestaltet. Deshalb ist es wichtig, Angebote und Aktivitäten so auf die Bedarfe abzustimmen, dass sie passgenau sind.

Soziale Veränderungen verlangen immer auch nach Veränderungen in Zielsetzung und Gestaltung der Jugendhilfeplanung. Die Jugendhilfeplanung muss dem Rechnung tragen und sich konzeptionell wie inhaltlich entsprechend ausrichten.

Die Beteiligung der Jugendlichen in der Evaluationsphase der institutionell geförderten Einrichtungen und die Befragung zu ihren Freizeitverhalten zeigt, dass dies die richtige Form ist, um

ihre Wünsche und Interessen zu erfahren und wichtige Erkenntnisse für die Jugendhilfeplanung zu gewinnen.

Die stetige Fortschreibung und der Ausbau der Jugendhilfeplanung, die explizit auf die Wünsche und Interessen der jungen Menschen eingeht und somit den Anteil der Jugendlichen zu erhöhen, die die Jugendhilfeeinrichtungen besuchen und die entsprechenden Angebote nutzen, ist dringend geboten.

Schlussbemerkung:

Die vorliegende 3. Fortschreibung des Jugendhilfeplanes Teilplan I „Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz“ ersetzt die bisherige 2. Fortschreibung des Teilplanes I die am 14.10.2015 mit Drucksache-Nr.: BV/0234/2015 vom Jugendhilfeausschuss des Landkreises Anhalt-Bitterfeld beschlossen wurde.